

137/AE

der Abgeordneten Wabl, Anschöber, Freundinnen und Freunde

betreffend Aufhebung der Verordnung über den Straßenverlauf der B 146 (Ennsnahe Trasse)

Gemäß § 4 Abs. 1 BundesstraßenG 1971 war bei Erlassung der Verordnung vom 07.09.1990, BGBl, Nr. 599/1990, über den Verlauf der B 146 Ennstal Straße " Ennsnahe Trasse" u.a. auf die Umweltverträglichkeit des Projektes Bedacht zu nehmen.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union per 1.1.1995 haben die Richtlinien des Rates vom 2.4.1979, 79/409/EWG ("Vogelschutz-Richtlinie") und vom 21 .5. 1992, 92/43/EWG ("Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie") für Österreich Geltung erlangt. Die Trassenverordnung ist mit beiden Richtlinien unvereinbar und somit seit 1.1.1995 gesetzwidrig.

Das betroffene Gebiet ("Roßwiesen") beherbergt im Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" angeführte Arten und prioritäre Arten laut Anhang II der "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (Wachtelkönig u.a.). Das Land Steiermark hat sich mit "LIFE" -Vertrag Nr. B4-3200/95/848 gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, das "Roßwiesen"-Gebiet, durch das die verordnete Trasse führt, als besonderes Schutzgebiet für das Netz " NATURA 2000" auszuweisen.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes nach den Kriterien der Richtlinien ist wissenschaftlich bestätigt (siehe Beilage) und laut Bescheid des Amtes der Stmk. LReg vom 4.5.1995 , GZ 6-54/3Bu 3/117-1995 fachlich unbestritten.

Der EU-Kommission liegen bereits Beschwerden vor, die auf die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich im Sinn der im Urteil des EuGH vom 2.8.1993 C-355/90 (Santona) erfolgten Rechtsauslegung hinwirken.

Das Projekt "Ennsnahe Trasse" erwies sich seit Erlassung der Trassenverordnung auch nach innerstaatlichem Naturschutz- und Wasserrecht als nicht durchsetzbar und ist in der Bevölkerung im höchsten Maße umstritten, sodaß aufgrund eines Beschlusses des Stmk. Landtages (Nr. 374 vom 9.7.1993) im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung eine Alternativplanung (Dipl.-Ing. Dr. Rinderer - Generelles Projekt 1994 - Bestandsausbau/Planfall A) erstellt wurde, deren Weiterverfolgung in der Wirkungsanalyse der Verkehrsplaner Univ.-Prof. Dipl. -Ing. Dr. Cerwenka / Dipl.-Ing. Dr. Snizek empfohlen wurde. Die bisher erfolgten Baumaßnahmen sind für das genannte Alternativprojekt zur Gänze verwertbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgefordert, die Verordnung vom 07.09.1990, BGBl. Nr. 599/1990, Bestimmung des Straßenverlaufes der B 146 Ennstal Straße aufzuheben. "

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuß vorgeschlagen.

Beilage wurde nicht gescannt !!!